Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 78.

(Nr. 7260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Calauer Kreises auf dem Kreistage vom 6. November 1867. beschlossen worden, unter Aufhebung eines älteren Kreistagsbeschlusses vom 14. August 1862., sich an dem Unternehmen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn durch Zeichnung von 50,000 Thalern Stammaktien zu betheiligen, auch für das Eisenbahnprojekt Cottbus-Großenhain Stammaktien auf Höhe von 30,000 Thalern zu zeichnen und die zur Deckung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: Achtzig Tausend Thalern, in Apoints à 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, aus den laufenden Einnahmen des Kreises, insbesondere aus der bestehenden Kreis-Chausseesteuer, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1871. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals und — vom Jahre 1882. ab — unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Ge-

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1868.

Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation

des

Calauer Kreises

Littr...... №.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 4. November d. J. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 6. November 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Calauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von mindestens zwei Prozent des ganzen Schuldkapitals jährlich, welchem vom Jahre 1882. ab die Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen hinzutreten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das

das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte des Calauer Kreises, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Calau oder an anderen bekannt zu machenden Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lübben. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Calauer Kreises

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen** ..... **Pfennige.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ...... Silbergroschen ...... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Calauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Calauer Kreises

Littr. ..... № ..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Calau, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Calauer Kreise.

(Nr. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Mohrunger Kreise, im Regierungsbezirk Königsberg, beabsichtigten Bau der Chaussee von Liebstadt bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Fe-

29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7262.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß die Grafschaft Schaumburg, welche jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern zum Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Kassel gehört, von diesem Bezirke von einem von Ihnen, dem Finanzminister, zu bestimmenden Zeitpunkte ab getrennt und mit dem Bezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster verbunden werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

(Nr. 7263.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die von der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung konzessionirte Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 28. Juni 1867. und 30. Juni 1868. die in dem anliegenden Nachtrage enthaltenen Aenderungen zu ihren durch die Gesetz-Sammlung des vormaligen Königreichs Hannover resp. in der Nr. 44. für 1862. und im Heft 29. für 1865. veröffentlichten Statuten beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag
zu den
Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft.

---

1) Aus Art. 17. wird die Bestimmung, welche darin durch den Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juni 1864. aufgenommen war, und lautend:

„Im Falle der Betrieb der Bahn nicht durch die Gesellschaft selbst beschafft wird, können die Stellen eines Direktors und eines Ingenieurs in einer Person vereinigt werden",

gestrichen.

2) Den

2) Den Statuten ist folgender Zusatz-Artikel zuzufügen:

„Im Falle und so lange der Betrieb der Bahn nicht durch die Gesellschaft selbst beschafft wird, tritt außer Kraft:

a) die Bestimmung des Art. 17., daß dem Verwaltungsrathe ein Direktor und Ingenieur beigegeben wird;

b) der Theil des Art. 30., welcher sich auf die Bildung und Ansammlung einer Reservekasse bezieht;

c) die Bestimmung des Art. 30. sub Nr. 4."

Nach Streichung des Art. 30. Nr. 4. muß der Deutsche Text Art. 30. Nr. 5., konform dem Holländischen Texte, lauten: „Der Rest wird als Extradividende unter die Aktionaire vertheilt."

(Nr. 7264.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1868., betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. November d. J. bestimme Ich mit Bezug auf §. 10. der Verordnung vom 22. Februar 1867. (Gesetz-Samml. S. 273.), daß die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einem Oberpräsidial-Bezirke vereinigt werden sollen, welcher fortan den Namen „Provinz Hessen-Nassau" führt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).